

Satzung des Fördervereins Breddeschule Witten e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Förderverein Breddeschule Witten e.V.. Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Witten.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die sächliche und finanzielle Förderung der Breddeschule sowie der Schüler der Breddeschule.
- 2.) Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgaben konkretisiert:

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2.) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 4.) Der Austritt aus dem Verein muss zum 30. Juni oder zum 31. Dezember mit Wirkung ab dem folgenden Monat schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

- 5.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen gelten als ein Mitglied.
Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2.) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- 4.) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder eine/einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin bestimmen.
- 5.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist, zu fertigen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von einem Rechnungsprüfer/in, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellte zu 1. sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - Entscheidungen über den Antrag zur Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes.

- 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so kann der Vorsitzende sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung eröffnen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt jedoch nicht für die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vereinsmittel

Die Vereinsmittel setzen sich aus Spenden und den Mitgliedsbeiträgen zusammen.

§ 9 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens für diesen Zweck einberufen worden ist.
- 2.) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Breddeschule Witten, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.